

IG Metall  
Vorstand  
Frankfurt am Main

**209 02 811 611 902 00**

---

Baden-Württemberg

---

Industrie: Arbeiter

Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie

---

Abschluss: 20.02.1989

gültig ab: 01.03.1989

kündbar zum: 2 Mo z. QE

**TARIFVERTRAG ÜBER DIE BESONDEREN ARBEITSBEDINGUNGEN DER  
FAHRER UND BEIFAHREER IM WERKFERNVERKEHR**

## **Tarifvertrag über die besonderen Arbeitsbedingungen der Fahrer und Beifahrer im Werkfernverkehr**

Zwischen der  
Vereinigung der Verbände der holz- und kunststoffverarbeitenden Wirtschaft in  
Baden-Württemberg, Stuttgart  
und zwar für die in der Anlage aufgeführten Verbände  
einerseits und der  
Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Baden-Württemberg, Stuttgart  
andererseits  
wird für die Fahrer und Beifahrer im Werkfernverkehr in Ergänzung und Abwandlung  
der allgemeinen tariflichen Bestimmungen folgender Tarifvertrag getroffen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

- a) **räumlich:** für das Land Baden-Württemberg;
- b) **fachlich:** für die Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen  
(einschl. Kunststoffverarbeitung) der holzverarbeitenden  
Industrie und des Glaserhandwerks;
- c) **persönlich:** für alle Kraftfahrer und Beifahrer, wenn und soweit sie im  
Werkfernverkehr tätig sind.

### **§ 2**

#### **Arbeitszeit**

- (1) Die Arbeitszeit umfaßt die Zeiten des reinen Dienstes am Steuer (Lenkzeit),  
der Be- und Entladearbeiten, Reparaturarbeiten, Vor- und Abschlußarbeiten,  
sonstigen Arbeiten sowie die Arbeitsbereitschaftszeiten (z. B. Wartezeiten),  
ausgenommen die Pausen.
- (2) Schichtzeit ist die Arbeitszeit gemäß Ziff. 1 einschließlich der Pausen und  
evtl. Kabinenzeiten nach § 3 Ziff. 2.

### **§ 3**

#### **Höchstzulässige Zeiten**

- (1) Die Arbeitszeit kann im Hinblick auf die vorliegende Arbeitsbereitschaft nach Wahl des Betriebes entweder
  - a) in der Doppelwoche höchstens 113 Stunden
  - oder
  - b) im Kalendermonat höchstens 244 Stunden betragen.
- (2) Zu der in Abs. 1 vereinbarten Arbeitszeit können
  - a) in der Doppelwoche 34 Stunden Kabinenzeit
  - oder
  - b) im Kalendermonat 74 Stunden Kabinenzeit hinzutreten.
- (3) Ist das Fahrzeug nur mit einem Fahrer besetzt oder ist das Fahrzeug nicht mit einer Schlafkabine oder einer gleichwertigen Einrichtung im Führerhaus ausgerüstet, so entfällt die in Absatz (2) genannte Kabinenzeit.

### **§ 4**

#### **Höchstzulässige Gesamtzeit**

- (1) Innerhalb jeder Doppelwoche dürfen die gemäß § 3 höchstzulässigen Zeiten nicht überschritten werden. Die Doppelwoche ist jede Aufeinanderfolge von zwei Wochen.
- (2) Die nach § 3 Abs. (1) höchstzulässigen Zeiten können auf die einzelnen Wochen der Doppelwoche ungleichmäßig verteilt werden; sie dürfen jedoch in einer Woche 60 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Die nach § 3 Abs. (2) höchstzulässigen Zeiten können auf die einzelnen Wochen der Doppelwoche ungleichmäßig verteilt werden; sie dürfen jedoch in einer Woche 85 Stunden nicht überschreiten.
- (4) Absätze (1) - (3) gelten nicht in den Fällen, in denen die kalendermonatliche Arbeitszeit angewandt wird.

## **§ 5**

### **Arbeitsschichten**

- (1) Ist das Fahrzeug mit einem Fahrer besetzt, beträgt die höchstzulässige Schichtzeit des Fahrers 12 Stunden.
- (2) Ist das Fahrzeug ohne Schlafkabine ausgerüstet und mit zwei Fahrern besetzt, beträgt die höchstzulässige Schichtzeit der Fahrer 17 Stunden.
- (3) Ist das Fahrzeug mit einer Schlafkabine ausgerüstet und mit zwei Fahrern besetzt, beträgt die höchstzulässige Schichtzeit der Fahrer 22 Stunden.
- (4) In nicht planbaren Fällen kann die Schichtzeit für Einmannfahrer zweimal wöchentlich auf maximal 15 Stunden verlängert werden, wenn dies im Interesse des Arbeitnehmers erforderlich ist, einen geeigneten Halteplatz oder den Wohnort zu erreichen. Die Verlängerung dieser Schichtzeit liegt allein in der Entscheidung des Arbeitnehmers.
- (5) Auf die Arbeitszeiten nach § 3 wird im Krankheitsfall der Durchschnitt an tatsächlicher Arbeitszeit pro Krankheitstag angerechnet, der sich im Durchschnitt der letzten 13 Wochen ergibt.

## **§ 6**

### **Lenkzeiten**

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 15a StVZO sowie VO (EWG) Nr. 3820/85.

## **§ 7**

### **Liegezeiten**

- (1) Ganztägige Liegezeiten (24 Stunden), die infolge Wartens auf Rückladungen oder aus sonstigen Gründen außerhalb des Standortes entstehen, gelten nicht als Arbeitszeit, sofern die Arbeitnehmer über diese Zeit frei verfügen können.
- (2) Die Arbeitnehmer haben für die in Absatz (1) genannte Zeit Anspruch auf den vollen Tagesspesensatz und auf Anrechnung von 10 Stunden je Liegetag nach Maßgabe des tariflichen Lohnes.
- (3) Durch längere Liegezeiten verlieren die Arbeitnehmer nicht die Ansprüche auf die tarifvertraglich festgelegten und regelmäßig bezahlten Löhne.

- (4) Sofern bei Beginn der Liegezeiten die regelmäßige Arbeitszeit der laufenden Doppelwoche bereits erreicht oder überschritten ist, kann der erste Tag einer solchen Liegezeit (24 Stunden) innerhalb von zwei Doppelwochen einmal auf die Freizeit (§ 10) angerechnet werden. In diesem Fall sind die vollen Tagesspesen zu bezahlen.
- (5) Zeiten eines gesetzlichen Fahrverbots (Sonntagsfahrverbot) sind nach Maßgabe des tariflichen Lohnes zu vergüten. Wenn die durch das Sonntagsfahrverbot anfallende Liegezeit mindestens 22 Stunden beträgt, gilt Absatz (2) entsprechend.

## **§ 8**

### **Pausen**

- (1) Pausen sind Zeiten der Arbeitsruhe, in denen der Arbeitnehmer von jeglicher Arbeitsleistung einschließlich Beaufsichtigung oder bloßer Anwesenheitspflicht am Fahrzeug befreit ist. Er muß sich vom Fahrzeug entfernen können.
- (2) Nach einer Arbeitszeit von 4,5 Stunden ist eine Pause von 45 Minuten einzulegen, die nach Ermessen des Fahrers aufgeteilt werden kann. Dabei muß jede Pause 15 Minuten betragen.
- (3) Als Gesamtpausen dürfen innerhalb einer Arbeitsschicht  
von bis zu 9 Stunden nicht mehr als 30 Minuten,  
von bis zu 11 Stunden nicht mehr als 1 Stunde,  
von bis zu 18 Stunden nicht mehr als 2 Stunden  
angerechnet werden. Tatsächliche, vom Fahrer selbst veranlaßte Pausen im Sinne von Abs. 1 sind voll anzurechnen, sofern sie diese Regelung überschreiten.
- (4) Für die Einhaltung der regelmäßigen Pausen sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen verantwortlich. Innerhalb entsprechend langer Wartezeiten hat der Fahrer dann Pausen einzulegen, wenn Ablauf und zeitliche Lage dies zulassen.

## **§ 9**

### **Ruhezeiten**

- (1) Bei Ein-Fahrerbesatzung gelten die einschlägigen Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 3820/85. Auch bei Aufteilung der Ruhezeit darf die Schichtzeit von 15 Stunden nicht überschritten werden.
- (2) Befinden sich zwei Fahrer in einem Fahrzeug ohne Schlafkabine, muß jeder Fahrer innerhalb der letzten 27 Stunden vor jedem Zeitpunkt, zu dem er eine Tätigkeit oder Arbeitsbereitschaft leitet, eine Ruhezeit von mindestens 10 Stunden gehabt haben.
- (3) Befinden sich zwei Fahrer in einem Fahrzeug mit Schlafkabine, muß jeder Fahrer innerhalb der letzten 30 Stunden vor jedem Zeitpunkt, zu dem er eine Tätigkeit oder Arbeitsbereitschaft leistet, eine Ruhezeit von mindestens 8 Stunden gehabt haben.
- (4) Die Ruhezeit muß außerhalb des Fahrzeugs verbracht werden. Ist das Fahrzeug jedoch mit einer Schlafkabine ausgestattet, so kann die Ruhezeit bei stillstehendem Fahrzeug in der Kabine verbracht werden.
- (5) Im Falle höherer Gewalt oder unvorhergesehener Verzögerungen können zur Erreichung eines geeigneten Halteplatzes oder des Bestimmungsortes die Lenk- und Schichtzeit ausnahmsweise verlängert und die Ruhezeit verkürzt werden, wenn dies mit der Verkehrssicherheit zu vereinbaren ist oder die Verkehrssicherheit dies gebietet.

Die Fälle höherer Gewalt oder unvorhergesehener Verzögerungen sind auf dem EG-Kontrollblatt oder im persönlichen Kontrollbuch unter der Rubrik „Bemerkungen“ einzutragen.

## **§ 10**

### **Freizeit**

- (1) Der Arbeitnehmer hat innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen zweimal Anspruch auf eine zusammenhängende Freizeit von mindestens 49 Stunden in der Woche und zweimal Anspruch auf eine zusammenhängende Freizeit von mindestens 42 Stunden in der Woche.

Die zusammenhängende Freizeit von 42 Stunden kann auf 35 Stunden vermindert werden, wenn dem Arbeitnehmer unter Wahrung seiner persönlichen Interessen in derselben Woche ein entsprechender Ausgleich gewährt wird. Die Freizeit ist grundsätzlich am Betriebsort bzw. Wohnort des Arbeitnehmers zu gewähren.

Die Ruhezeiten nach § 9, die der Freizeit unmittelbar vorausgehen oder folgen, werden auf sie angerechnet.

- (2) Von den innerhalb eines 4-Wochen-Zeitraumes gemäß Ziff. 1 anfallenden Freizeiten müssen mindestens zwei auf Sonntag (0.00 bis 22.00 Uhr) fallen.
- (3) Für Arbeitnehmer, die im grenzüberschreitenden Straßentransport beschäftigt sind und für die aufgrund dieses Einsatzes § 10 Abs. (1) und (2) nicht anwendbar sind, kann eine Betriebsvereinbarung über eine Freizeitregelung abgeschlossen werden, bei der § 10 Abs. (1) entsprechend Anwendung findet.

## **§ 11**

### **Arbeitszeitüberwachung**

Jeder Kraftfahrer und Beifahrer ist verpflichtet, Arbeitszeitnachweise entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu führen.

## **§ 12**

### **Mehrarbeit**

- (1) Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, gesetzlich und tarifvertraglich zugelassene Arbeit im Rahmen der §§ 3 und 4 zu leisten. Die vorherige Zustimmung des Betriebsrates ist bei vorhersehbarer Mehrarbeit erforderlich. Bei nicht vorhersehbarer Mehrarbeit ist der Betriebsrat unverzüglich nachträglich zu unterrichten.
- (2) Eine Überschreitung der in den §§ 3 und 4 vereinbarten Arbeitszeit ist nur in dringenden Notfällen (§ 14, Ziffer 1 AZO) zulässig und zu leisten.
- (3) Bei der Besetzung des Fahrzeuges mit einem Fahrer beträgt der Zuschlag 25% ab der 38,5-Wochenstunde, ab 1. Januar 1990 25% ab der 37,5-Wochenstunde und ab 1. Januar 1991 25% ab der 37-Wochenstunde. Bei der Besetzung des Fahrzeuges mit zwei Fahrern beträgt der Zuschlag 25% ab der 49,5-Wochenstunde einschließlich der Kabinenzeit bzw. ab 1. Januar 1990 25% ab der 48,5-Wochenstunde einschließlich der Kabinenzeit und ab 1. Januar 1991 25% ab der 48-Wochenstunde einschließlich der Kabinenzeit.

Bei weiterer Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit in den jeweiligen Manteltarifverträgen beginnt die zuschlagspflichtige Mehrarbeit entsprechend früher bei Überschreiten der jeweiligen regelmäßigen Wochenarbeitszeit.

- (4) Fallen in einer Doppelwoche mehr als 8 Arbeitsstunden nach Absatz (2) (§ 14 Ziffer 1 AZO) an, so können sie grundsätzlich durch Freizeit abgegolten werden. Die Freizeitgewährung muß innerhalb der laufenden oder spätestens der folgenden Doppelwoche unmittelbar vor oder nach der Freizeit (§ 10) am Wohnsitz des Arbeitnehmers erfolgen. Die Gewährung der Freizeit entbindet nicht von der Zahlung der Zuschläge nach den §§ 12 und 13.

### **§ 13**

#### **Sonn- und Feiertagsarbeit**

- (1) Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an diesen Tagen von 0 bis 24 Uhr geleistete Arbeit.
- (2) Arbeit an Sonntagen wird mit einem Zuschlag von 50% vergütet.
- (3) Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen wird mit einem Zuschlag von 120% vergütet.
- (4) Beim Zusammentreffen von Zuschlägen nach den §§ 12 und 13 wird nur der jeweils höhere Zuschlag gezahlt.

### **§ 14**

#### **Entlohnung**

Mitglieder des Fahrpersonals dürfen als Arbeitnehmer nicht nach den zurückgelegten Fahrstrecken oder der Menge der beförderten Güter entlohnt werden, auch nicht in Form von Prämien oder Zuschlägen für diese Fahrstrecken oder Gütermengen. Ausgenommen sind Vergütungen, die nicht geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu beeinträchtigen.

Jedem Arbeitnehmer ist bei Lohnzahlung eine schriftliche Abrechnung auszuhändigen, aus der die Gesamtzahl der geleisteten Stunden, die Zahlung der Zuschläge, die Aufrechnung der Spesen und die gesetzlichen Abzüge ersichtlich sind.

## § 15

### Spesen

- (1) Mit den Spesen ist der Mehraufwand unter Berücksichtigung der zu Hause eingesparten Kosten abgegolten.
- (2) Kraftfahrer und Beifahrer im Fernverkehr erhalten für die Zeit, in der sie vom Sitz des Betriebes oder vom Standort des Fahrzeugs abwesend sind, folgende Spesensätze:

|                                |                   |          |
|--------------------------------|-------------------|----------|
| bei einer Abwesenheit von über | 5 bis 7 Stunden   | DM 9,30  |
| bei einer Abwesenheit von über | 7 bis 12 Stunden  | DM 15,50 |
| bei einer Abwesenheit von über | 12 bis 18 Stunden | DM 27,00 |
| bei einer Abwesenheit von über | 18 Stunden        | DM 31,50 |

Abweichend von der obigen Staffelung wird bei einer Abwesenheit von über 18 Stunden an Arbeitnehmer, deren Jahresarbeitslohn voraussichtlich DM 25 000,- nicht übersteigt, ein Tagespauschbetrag von DM 29,40 gezahlt.

- (3) Als Reisetag ist jeweils der einzelne Kalendertag anzusehen. Dauert die Abwesenheit länger als 1 Kalendertag, so sind ab der 5. Stunde des neuen Kalendertages erneut Spesen nach den vorstehenden Sätzen zu zahlen. Erstreckt sich die Abwesenheit auf zwei Kalendertage, ohne daß eine Übernachtung stattfindet, so kann die Reise so behandelt werden, als hätte sie nur einen Tag stattgefunden; die Reisezeiten aus den beiden Tagen sind dann zusammenzurechnen.
- (4) Bestehende günstigere Spesenbedingungen sollen aus Anlaß des Abschlusses dieses Tarifvertrages keine Änderung erfahren.
- (5) Notwendige Auslagen im Interesse des Arbeitgebers, wie Fahrgelder, Telefongebühren usw., sind nach Rückkehr gegen Vorlage der Unterlagen zu erstatten.
- (6) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmern angemessene Vorschüsse für Spesen und notwendige Auslagen vor Fahrtantritt zur Verfügung zu stellen.
- (7) Im grenzüberschreitenden Fernverkehr nach Ländern mit höherem Preisstand sind erhöhte Spesen betrieblich zu vereinbaren.

## **§ 16**

### **Maßregelungsverbot**

Kündigungen. Abmahnungen oder sonstige arbeitgeberseitige Maßnahmen gegen Arbeitnehmer, die sich weigern, die höchstzulässigen Lenk- oder Schichtzeiten zu überschreiten, sind unzulässig.

## **§ 17**

### **Elektronische Datenerfassung und -verarbeitung**

- (1) Einführung und Anwendung von Systemen elektronischer Datenerfassung bzw. verarbeitung im Fahrzeug und/oder in der zuständigen Betriebsabteilung für den Einsatz des Fahrpersonals bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betriebsrates.
- (2) Elektronische Datenerfassung und -verarbeitung darf nicht zur Erarbeitung von Vorgabezeiten für Lenkzeiten eingesetzt werden. Erfasste Tourzeiten dürfen lediglich zum Zwecke der Abrechnung und als Anhaltspunkte für Disposition, Personalwirtschaft und Investitionsplanung eingesetzt werden.
- (3) Das Nähere regeln Betriebsrat und Arbeitgeber in einer Betriebsvereinbarung.

Diese muß mindestens enthalten:

Regelungen zur Hard- und Software; Regelungen darüber, welche Daten erfaßt und verarbeitet werden dürfen; Regelungen darüber, zu welchem Zweck die Daten erfaßt und verarbeitet werden. Ferner ist die Zeitdauer der Speicherung der jeweiligen Daten und deren Löschung zu regeln.

## **§ 18**

### **Arbeitnehmerhaftung**

Arbeitnehmer haften für Schäden nur insoweit, als sie sie grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

## **§ 19 [bisheriger § 16]**

### **Schlußbestimmungen**

Durch vorstehende Vereinbarung werden die einschlägigen tariflichen Bestimmungen, soweit sie im Widerspruch zu dieser Regelung stehen, ersetzt.

## § 20

### **Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. März 1989 an die Stelle der Vereinbarung vom 11. April 1984 und bildet als Zusatzvereinbarung einen Bestandteil der jeweils gültigen Manteltarifverträge.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich zum Quartalsende, erstmalig zum 31. Dezember 1992, gekündigt werden.

Stuttgart, den 20. Februar 1989

Vereinigung der Verbände der  
holz- und kunststoffverarbeitenden  
Wirtschaft in Baden-Württemberg

Unterschrift

Gewerkschaft Holz und Kunststoff  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Unterschrift

Anlage zum Tarifvertrag über die besonderen Arbeitsbedingungen der Fahrer und Beifahrer im Werkfernverkehr (beteiligte Arbeitgeberverbände):

Verband der Württembergischen Holzindustrie

und Kunststoffverarbeitung e.V., Stuttgart

Verband der Badischen Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung e.V., Karlsruhe

Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Südbaden e.V., Freiburg

Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Baden-Württemberg, Stuttgart

## **Anhang 1 (nur zur Information)**

### **Auszug aus der**

### **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)**

in der Fassung vom 15. November 1974  
(Bundesgesetzbl. I S. 3193), zuletzt geändert durch  
Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften  
vom 9. Dezember 1986 (Bundesgesetzbl. I. S. 2344)

- Auszug -

### **§ 15 a**

#### **Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr**

- (1) Ein Kraftfahrzeugführer darf in einer Arbeitsschicht nicht länger als 9 Stunden, in zwei Arbeitsschichten der Woche nicht länger als 10 Stunden (Tageslenkzeit) und innerhalb eines Zeitraumes von zwei aufeinanderfolgenden Wochen nicht länger als 90 Stunden lenken
1. Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t (ausgenommen Personenkraftwagen),
2. zur Beförderung von Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Fahrgastplätzen.

Lenkzeiten auf Kraftfahrzeugen, die der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 vom 20. Dezember 1985 (ABI. EG Nr. L 370 S. 1) unterliegen, sind hierbei mitzurechnen.

...

- (3) Der Führer eines Kraftfahrzeuges, für das die Beschränkung des Absatzes 1 gelten, hat jeweils spätestens nach einer Lenkzeit von viereinhalb Stunden die Lenkung für mindestens 45 zusammenhängende Minuten zu unterbrechen. Die Unterbrechung von 45 Minuten kann durch Unterbrechungen von jeweils mindestens 15 Minuten ersetzt werden, die alle innerhalb der Lenkzeit nach Satz 1 oder teils innerhalb dieser Zeit und teils unmittelbar danach liegen müssen. Für die Unterbrechungen gilt Artikel 7 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 entsprechend.

...

- (6) Der Halter eines Kraftfahrzeuges darf eine Überschreitung der Höchstwerte der Tageslenkzeit oder der Lenkzeit in zwei aufeinanderfolgenden Wochen, einen Verstoß gegen die Vorschriften über die Lenkzeitunterbrechungen oder eine Unterschreitung der Mindestwerte der Ruhezeiten nicht anordnen oder zulassen.

...

- (9) Weitergehende arbeitsrechtliche Beschränkungen und Pflichten zugunsten der Arbeitnehmer bleiben unberührt.
- (10) Unberührt bleibt die Pflicht des Kraftfahrzeugführers, das Fahrzeug nur zu lenken, solange er in der Lage ist, es sicher zu führen.

## **Anhang 2 (nur zur Information)**

### **Auszug aus der VO (EWG) Nr. 3820/85**

#### **Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr**

(Amtsbl. der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 370 S. 1)

### **ABSCHNITT I Definitionen**

#### **Artikel 1**

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Straßenverkehr“: jede Fortbewegung eines zur Personen- und Güterbeförderung benutzten leeren oder beladenen Fahrzeugs auf Straßen, zu denen die Öffentlichkeit Zugang hat;
2. „Fahrzeuge“: Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen, Anhänger und Sattelanhänger gemäß den nachstehenden Definitionen:
  - a) „Kraftfahrzeug“: mit Ausnahme der Schienenfahrzeuge jedes Fahrzeug mit mechanischer Antriebsvorrichtung, das mit eigenem Antrieb auf der Straße verkehrt und normalerweise zur Personen- und Güterbeförderung dient;
  - b) „Zugmaschine“: mit Ausnahme der Schienenfahrzeuge jedes Fahrzeug mit mechanischer Antriebsvorrichtung, das mit eigenem Antrieb auf der Straße verkehrt und das besonders dazu ausgestattet ist, Anhänger, Sattelanhänger, Geräte oder Maschinen zu ziehen, zu schieben oder anzutreiben;
  - c) „Anhänger“: jedes Fahrzeug, das dazu bestimmt ist, an ein Kraftfahrzeug oder an eine Zugmaschine angehängt zu werden;
  - d) „Sattelanhänger“: ein Anhänger ohne Vorderachse, der so angehängt wird, daß ein beträchtlicher Teil seines Gewichts und seiner Ladung von der Zugmaschine oder vom Kraftfahrzeug getragen wird;
3. „Fahrer“: jede Person, die das Fahrzeug, sei es auch nur kurze Zeit, selbst lenkt oder sich in dem Fahrzeug befindet, um es gegebenenfalls lenken zu können;
4. „Woche“: der Zeitraum zwischen Montag 00.00 Uhr und Sonntag 24.00 Uhr;
5. „Ruhezeit“: jeder ununterbrochende Zeitraum von mindestens 1 Stunde, in dem der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann;

6. „Höchstzulässiges Gesamtgewicht“: das höchstzulässige Gewicht des fahrbereiten Fahrzeuges einschließlich Nutzlast;

...

#### **Artikel 4**

Diese Verordnung gilt nicht für Beförderungen mit

1. Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

### **ABSCHNITT IV Lenkzeiten**

#### **Artikel 6**

- (1) Die nachstehend „Tageslenkzeit“ genannte Gesamtlenkzeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit darf 9 Stunden nicht überschreiten. Sie darf zweimal pro Woche auf 10 Stunden verlängert werden.

Der Fahrer muß nach höchstens sechs Tageslenkzeiten eine wöchentliche Ruhezeit im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 einlegen.

Die wöchentliche Ruhezeit kann bis zum Ende des sechsten Tages verschoben werden, falls die Gesamtlenkzeit während der sechs Tage nicht die Höchstdauer übersteigt, die sechs Tageslenkzeiten entspricht.

Im grenzüberschreitenden Personenverkehr, außer dem Linienverkehr, werden die in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Zahlenangaben „sechs“ und „sechsten“ durch „zwölf“ und „zwölften“ ersetzt.

Jedem Mitgliedstaat steht es frei zu beschließen, daß der vorstehende Unterabsatz auch auf den innerstaatlichen Personenverkehr, außer dem Linienverkehr, in seinem Hoheitsgebiet Anwendung findet.

- (2) Die Gesamtlenkzeit darf innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Wochen 90 Stunden nicht überschreiten.

### **ABSCHNITT V Unterbrechungen und Ruhezeit**

#### **Artikel 7**

- (1) Nach einer Lenkzeit von 4 1/2 Stunden ist eine Unterbrechung von

mindestens 45 Minuten einzulegen, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt.

- (2) Diese Unterbrechung kann durch Unterbrechungen von jeweils mindestens 15 Minuten ersetzt werden, die in die Lenkzeit oder unmittelbar nach dieser so einzufügen sind, daß Absatz 1 eingehalten wird.
- (3) Im Falle des nationalen Personenlinienverkehrs können die Mitgliedstaaten abweichend von Absatz 1 die Mindestdauer für die Unterbrechung auf nicht weniger als 30 Minuten nach einer Lenkzeit von höchstens 4 Stunden festsetzen. Diese Ausnahmeregelung darf nur in Fällen gewährt werden, in denen durch Unterbrechungen der Lenkzeit von mehr als 30 Minuten der Stadtverkehr behindert würde und in denen es den Fahrern nicht möglich ist, in der Lenkzeit von 4 1/2 Stunden, die der Unterbrechung von 30 Minuten vorausgeht, eine Unterbrechung von 15 Minuten einzulegen.
- (4) Der Fahrer darf während dieser Unterbrechungen keine anderen Arbeiten ausführen. Für die Anwendung dieses Artikels gelten die Wartezeit und die Nicht-Lenkzeit, die einem fahrenden Fahrzeug, auf einer Fähre oder in einem Zug verbracht werden, nicht als „andere Arbeiten“.
- (5) Nach diesem Artikel eingelegte Unterbrechungen dürfen nicht als tägliche Ruhezeit betrachtet werden.

### **Artikel 8**

- (1) Der Fahrer legt innerhalb jedes Zeitraums von 24 Stunden eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden ein, die höchstens dreimal pro Woche auf nicht weniger als 9 zusammenhängende Stunden verkürzt werden darf, sofern bis zum Ende der folgenden Woche eine entsprechende Ruhezeit zum Ausgleich gewährt wird.

Die Ruhezeit kann an den Tagen, an denen sie nicht nach Unterabsatz 1 verkürzt wird, innerhalb von 24 Stunden in zwei oder drei Zeitabschnitten genommen werden, von denen einer mindestens 8 zusammenhängende Stunden betragen muß. In diesem Falle erhöht sich die Mindestruhezeit auf 12 Stunden.

- (2) „Während jedes Zeitraums von 30 Stunden“, in dem sich mindestens zwei Fahrer im Fahrzeug befinden, muß jeder von ihnen eine tägliche Ruhezeit von mindestens 8 zusammenhängenden Stunden einlegen.
- (3) In jeder Woche muß eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ruhezeiten als wöchentliche Ruhezeit auf insgesamt 45 zusammenhängende Stunden erhöht werden. Diese Ruhezeit kann am Standort des Fahrzeugs oder am Heimatort des Fahrers auf eine Mindestdauer von 36 zusammenhängenden Stunden oder außerhalb dieser Orte auf eine Mindestdauer von 24 zusammenhängenden Stunden verkürzt werden. Jede Verkürzung ist durch eine zusammenhängende Ruhezeit auszugleichen, die vor Ende der auf die betreffende Woche folgenden dritten

Woche zu nehmen ist.

- (4) Eine wöchentliche Ruhezeit, die in einer Woche beginnt und in die darauffolgende Woche hineinreicht, kann der einen oder anderen der beiden Wochen zugerechnet werden.
- (5) Im Personenverkehr, auf den Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 4 oder 5 anzuwenden ist, kann eine wöchentliche Ruhezeit auf die Woche übertragen werden, die auf die Woche folgt, für welche die Ruhezeit genommen werden muß, und an die wöchentliche Ruhezeit dieser zweiten Wochen angehängt werden.
- (6) Jede als Ausgleich für die Verkürzung der täglichen und/oder der wöchentlichen Ruhezeit genommene Ruhezeit muß zusammen mit einer anderen mindestens achtstündigen Ruhezeit genommen werden und ist dem Betroffenen auf dessen Antrag hin am Aufenthaltsort des Fahrzeugs oder am Heimatort des Fahrers zu gewähren.
- (7) Die tägliche Ruhezeit kann im Fahrzeug verbracht werden, sofern es mit einer Schlafkabine ausgestattet ist und nicht fährt.

### **Artikel 9**

Begleitet ein Fahrer im Güter- oder Personenverkehr ein Fahrzeug, das auf einem Fährschiff oder mit der Eisenbahn befördert wird, so darf abweichend von Artikel 8 Absatz 1 die tägliche Ruhezeit einmal unterbrochen werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der an Land verbrachte Teil der täglichen Ruhezeit muß vor oder nach dem auf dem Fährschiff oder in der Eisenbahn verbrachten Teil der täglichen Ruhezeit liegen.
- Der Zeitraum zwischen den beiden Teilen der täglichen Ruhezeit muß so kurz wie möglich sein und darf auf keinen Fall vor der Verladung des Fahrzeugs oder nach dem Verlassen der Eisenbahn oder des Schiffs durch das Fahrzeug 1 Stunde übersteigen; dabei umfaßt der Vorgang der Verladung bzw. des Verlassens auch die Zollformalitäten.
- Während der beiden Teile der täglichen Ruhezeit muß dem Fahrer ein Bett oder eine Schlafkabine zur Verfügung stehen.

Die in dieser Weise unterbrochene tägliche Ruhezeit ist um 2 Stunden zu erhöhen.

## **ABSCHNITT VI**

### **Verbot bestimmter Arten des Entgelts**

#### **Artikel 10**

Fahrer im Lohnverhältnis dürfen nicht nach Maßgabe der zurückgelegten Strecke und/oder der Menge der beförderten Güter entlohnt werden, auch nicht in Form von Prämien oder Zuschlägen für diese Fahrstrecke oder Gütermengen, es sei denn, daß diese Entgelte nicht geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu beeinträchtigen.

...

#### **Artikel 15**

- (1) Das Unternehmen plant die Arbeit der Fahrer so, daß sie die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 einhalten können.
- (2) Das Unternehmen überprüft regelmäßig, ob diese beiden Verordnungen eingehalten worden sind. Bei Zuwiderhandlungen ergreift es die erforderlichen Maßnahmen, damit sie sich nicht wiederholen.

...